

BESCHREIBUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DIE ORTSCHAFT KESDORF

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TÖB's (§ 13 Ziffer 3 BauGB)
- BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 1)
ODER
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 34 (5), Satz 2 BauGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/3110 + 7917-0 (GT)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Bindung	3 - 4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4
2.	Planung	4 - 6
3.	Grünordnung	6 - 7
3.1	Woltersmühlener Weg	7 - 9
3.2	An der Auwisch	10 - 12
4.	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	12
5.	Immissionen	12
5.1	Geruchsimmissionen	12 - 13
5.2	Immissionen von den Gemeindestraßen	13
6.	Ver- und Entsorgung	14
6.1	Stromversorgung	14
6.2	Wasserver- und -entsorgung	14
6.3	Müllentsorgung	14
6.4	Gasversorgung	14
6.5	Löschwasserversorgung	15
7.	Der Gemeinde anfallende Kosten	15
8.	Beschluß der Beschreibung	15

Beschreibung

zur Satzung der Gemeinde Süsel über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für die Ortschaft Kesdorf;

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) definiert Kesdorf als ländlichen Raum bzw. als Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung. Gleichzeitig liegt der Ort noch im 10 km-Umkreis zum Mittelzentrum Eutin. Der Landesraumordnungsplan definiert diese Flächendarstellung u.a. wie folgt:

„Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunfts-trächtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.“

In Kesdorf leben am 25.05.1987 ca. 187 Einwohner in ca. 69 Haushalten. Gemäß dem Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) setzt sich der gesamte Wohnungsbedarf eines Ortes (Neubaubedarf) aus dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf von je 5% des Wohnungsbestandes innerhalb des Planungszeitraumes von 1995 bis 2010 zusammen und weiteren 10% für den Neubedarf. Ausschlaggebend für die Baulandbereitstellung ist der Nachhol- und Neubedarf von insgesamt 15%. Bei 69 Haushalten sind also langfristig 10 Wohnungen bereitzustellen.

Der Regionalplan, Planungsraum II, Karte 1 vom 15.09.1976 ordnet Kesdorf keine Gemeindefunktion zu.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB entspricht in den Grundzügen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Allerdings stellt der Flächennutzungsplan den südöstlichen Bereich (parallel des Woltersmühlener Weges) als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes weichen in mehreren Bereichen von den Planungsabsichten der Gemeinde ab. Der Landschaftsplan wird entsprechend überarbeitet.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Stand: 1999) kennzeichnet das Plangebiet in der Karte 1 als Gebiet als Geotop bzw. als Wasser-

schongebiet. Bei der Bebauung und Auswahl der Baumaterialien ist auf diese Hinweise Rücksicht zu nehmen. Gemäß der Karte 2 liegt die Fläche nördlich der Straße An der Auwisch in einem Naturpark. Zudem wird der Bereich auch als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Gemäß der Karte 3 liegt nördlich der Straße An der Auwisch ein Gebiet, daß die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 Landesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiet) erfüllt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel beschloß am 24. September 1998 die Aufstellung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für die Ortschaft Kesdorf.

1.2 Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt den gesamten Ort.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung schafft die Gemeinde die planerische Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Dorfes und legt die eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich fest.

2. Planung

Der Ort verfügt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB über ca. 5 Baulücken. Zwei davon (die am nördlichen Ende „An der Auwisch“, Flurstück 38/9) liegen jedoch so erhöht, daß eine Erschließung schwierig und kostenintensiv wird. Daher stehen nur 3 Baugrundstücke zur Verfügung, deren Umsetzung als realistisch zu werten ist. Diese stellen eine natürliche Ortsentwicklung im nächsten Planungszeitraum sicher.

Zusätzlich sollen maximal vier im Außenbereich gelegene Grundstücke mit in den Innenbereich einbezogen werden. Drei davon befinden sich südöstlich des „Woltersmühlener Weg“ (auf dem Flurstück 46) und eins liegt an der südlichen Kurve der Straße „An der Auwisch“ (auf dem Flurstück 14/12 und 14/13).

Die Grundstücke am „Woltersmühlener Weg“ sind von drei Seiten von Bebauung umgeben. Eine weitere Ausdehnung der baulichen Entwicklung nach Süden ist nicht möglich durch:

- ⇒ die feuchten Bodenverhältnisse,
- ⇒ den Emissionsradius zur angrenzenden Schweinehaltung.

Westlich der geplanten Bebauung steht ein Knick, der den Ort zur freien Landschaft hin abgegrünt. Die Erschließung erfolgt direkt über den „Woltersmühlener Weg“. Bedingt durch die Situation ist die Bebauung dieser Fläche als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen.

Das Grundstück an der Straße „An der Auwisch“ ist ebenfalls von drei Seiten von Bebauung umgeben.

Theoretisch könnten hier zwei Grundstücke entstehen. Da jedoch:

- ⇒ der Immissionsradius zum angrenzenden Landwirt und
- ⇒ die Abrundungssatzung eine Mindestgrundstücksgröße festsetzt,

ist eine Teilung der Fläche nicht möglich.

Die Erschließung erfolgt direkt über die Straße „An der Auwisch“. Bedingt durch die Situation ist die Bebauung dieser Fläche ebenfalls als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen. Zudem empfiehlt sie bereits der wirksame Flächennutzungsplan.

Südöstlich der drei Neubaufächen am „Woltersmühlener Weg“ befindet sich auf dem Flurstück 46 eine weitere Baulücke. Diese ist allerdings sehr feucht. Weiterhin ist die Teilfläche nach Süden und Westen mit Gehölzen abgegrünt. Dadurch wird bereits deutlich, daß diese Teilfläche nie für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet war. Dies gilt auch für eine bauliche Nutzung. Folglich bietet sich der Teilbereich nicht für eine Bebauung an.

Zudem liegt der Teilbereich innerhalb des Emissionsradius zu einem Schweinestall. Eine Aufgabe des Betriebes ist langfristig nicht vorgesehen. Daher steht die Fläche aus Emissionsgründen für eine Bebauung ebenfalls nicht zur Verfügung. Somit sind die genannten 3 weiteren Baugrundstücke nicht umsetzbar.

Um diese Situation zu verdeutlichen, wird die g. Teilfläche des Flurstückes 46 nicht als bebaubarer Innenbereich dargestellt.

Um das vorhandene, gewachsene Dorfbild nicht zu zerstören und um eine übermäßige Verdichtung des Ortes zu unterbinden, liegt es im Interesse der Gemeinde, auf den Erweiterungsflächen nur Neubauten mit einer Bauweise zuzulassen, die sich in das historisch gewachsene Ortsbild einfügen. Daher erfolgt eine Festsetzung der Grundstücksgröße und der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (siehe Text-Teil).

Die Gemeinde Süsel weist in anderen Orten ausreichend Baugrundstücke aus. Daher wird auf die volle Bereitstellung der 10 möglichen Bauflächen (gemäß dem Landesraumordnungsplan) in Kesdorf vorerst verzichtet.

An der Straße „An der Auwisch“ befindet sich das Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Kesdorf. Diese wird gemäß seinem Bestand gesichert.

3. Grünordnung

Gemäß dem Erlaß vom 3. Juli 1998 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind die Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die nach § 34 BauGB zulässig sind, nicht als Eingriffe anzusehen.

In der Satzung werden zusätzlich die ortsbildprägenden Einzelbäume festgesetzt.

Um die dörflichen Strukturen langfristig zu sichern und um das natürlich gewachsene Landschaftsbild zu sichern, ist es im Interesse der Gemeinde, daß die Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft 100%ig ausgeglichen werden. Um die Baukosten in den Dorflagen nicht übermäßig zu erhöhen, soll der Ausgleichsbedarf von 100% nicht wesentlich überschritten werden.

Die mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind über die einzelnen Schutzgüter zu erfassen und zu bewerten:

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser,
- ⇒ Klima/Luft,
- ⇒ Landschaftsbild.

3.1 Woltersmühlener Weg

Südöstlich des „Woltersmühlener Weg“ (auf dem Flurstück 46) wird der Bau von drei Gebäuden ermöglicht. Diese Maßnahme führt zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

1. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde bislang konventionell landwirtschaftlich genutzt. Flächen gemäß § 15a LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein nicht sehr artenreicher Knick ist vorhanden.

Minimierungsmaßnahmen

Weitestgehende Schonung des belebten Oberbodens. Minimierung der baulichen Eingriffe in den Bauflächen.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Möglichst zahlreiche Anpflanzungen von Bäumen und Hecken,
- ⇒ Naturnahe Gestaltung der Freiflächen,
- ⇒ Anlage eines neuen Knicks am östlichen Siedlungsrand,
- ⇒ Festsetzung von Knickschutzstreifen .

2. Boden

Im Plangebiet ist lehmiger Boden vorzufinden, der nicht optimal zur Versickerung geeignet ist. Das Relief ist eben.

Die Bebauung verursacht folgenden Ausgleichsbedarf durch Versiegelung:

1.	3 Gebäude je 130 m ²	= 390m ²
2.	davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten	= 195m ²
Eingriffe insgesamt		= 585m ²

⇒ Ausgleichsbedarf: 585m² x 0,5 = 293m²

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Begrenzung der Baumaßnahmen auf das notwendige Maß
- ⇒ Verwendung des Erdaushubes bzw. des Mutterbodens für die Knickneuanlage
- ⇒ Grundsätzlich keine Veränderung des Reliefs.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden Oberflächenwassers – soweit wie möglich - im Plangebiet

3. Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Grundwasser

Hoch anstehendes Grundwasser, das mit den geplanten Bauwerken (Keller, Sielleitungen) in Verbindung kommen könnte, ist im Plangebiet vermutlich nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Flächenversiegelung beeinträchtigt, durch die Versickerung oder Verdunstung des Wassers im Plangebiet jedoch ausgeglichen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen werden kann diese Beeinträchtigung durch die Versickerung oder Verdunstung des Oberflächenwassers. Überschußwasser wird ansonsten in die angrenzenden Vorfluter geleitet

5. Klima, Luft

Für Frischluftentstehung und Luftaustausch ist das Gebiet unbedeutend, eine Entstehung von Kaltluftseen ist nicht gegeben.

6. Landschaftsbild

Parallel des „Woltersmühlener Weg“ befindet sich jedoch ein intakter Knick. Ca. 45m Länge müssen entfernt werden, um eine Erschließung aller Baugrundstücke zu sicher (siehe Planzeichnung). Dieses Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 8a BNatSchG dar. Gemäß dem Knickerlaß vom 30.08.1998 ist ein neuer Knick im Mindestverhältnis 1: 2 anzulegen.

1. Knickabbruch von 45m Länge und 5m Breite	= 225m ²
---	---------------------

Eingriffe insgesamt	= 225m ²
---------------------	---------------------

Ausgleichsbedarf 1: 2: 225m² x 2 = 450m²

Die dafür erforderliche Ausnahme ist vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 15b Abs. 3 LNatSchG zu beantragen.

Vor allem durch die Wegnahme des vorhandenen Knicks wird die Bebauung die Landschaft verändern. Diese Beeinträchtigung kann durch die Anlage eines neuen Knicks und das Anpflanzen von firstüberschreitenden Bäumen nach Osten abgemildert werden. Einen optimalen Übergang zur Landschaft schafft jedoch die Neuanlage des Knicks mit Knickschutzstreifen.

Überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet der gemeinsame Runderlaß vom 03.07.1998. Daraus ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

1.	Boden (aus Punkt 3.1 Nr. 2)	= 295m ²
2.	Knick (aus Punkt 3.1 Nr. 6)	= 450m ²
Ausgleichsbedarf insgesamt		= 745m ²

Die vorhandene Ortsrandbegrünung entfällt durch die geplante Bebauung der g. Fläche. Daher ist die Schaffung eines neuen Ortsrandes sinnvoll. Es empfiehlt sich den neuen Knick an den jetzt nach Osten verschobenen Ortsrand zu pflanzen. Diese Knickneuanpflanzung umfaßt eine Länge von 120m. Bei einer Knickbreite von 6,5m liegt der Ausgleich somit bei 780m² (erforderlich sind 745m²).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß nach dieser Bilanzierung der Eingriffe der Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht wird. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sammelausgleichsmaßnahmen dienen als Ausgleich für die im Plangebiet entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Die Ausgleichsmaßnahme ist durch die Grundstückseigentümer im gleichen Maße (also je 33%) zu tragen. Dies ist zwischen den Begünstigten und der Gemeinde über einen „Städtebaulichen Vertrag“ sicherzustellen.

Die Anlage und die Bepflanzung der Ausgleichsfläche erfolgt in der ersten Pflanzperiode, nachdem die Vorhaben zulässig geworden sind, spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffes.

Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die vom den Begünstigten im gleichen Maße zu tragen sind:

Knick+Knickschutzstreifen:	780 m ² x 5 DM/m ²	= 3.900 DM	= 1.994 Euro
----------------------------	--	------------	--------------

3.2 An der Auwisch

Südlichen Kurve der Straße „An der Auwisch“ (auf dem Flurstück 14/12 und 14/13) wird der Bau von höchstens einem Gebäude ermöglicht. Diese Maßnahme führt zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

1. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde bislang konventionell landwirtschaftlich genutzt. Flächen gemäß § 15a LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Minimierungsmaßnahmen

Weitestgehende Schonung des belebten Oberbodens. Minimierung der baulichen Eingriffe in den Bauflächen.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Möglichst zahlreiche Anpflanzungen von Bäumen und Hecken,
- ⇒ Naturnahe Gestaltung der Freiflächen,
- ⇒ Anlage einer neuen Gehölzpflanzung am westlichen Siedlungsrand.

2. Boden

Im Plangebiet ist lehmiger Boden vorzufinden, der nicht optimal zur Versickerung geeignet ist. Das Relief ist eben.

Die Bebauung verursacht folgenden Ausgleichsbedarf durch Versiegelung:

1.	1 Gebäude je 130 m ²	= 130m ²
2.	davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten	= 65m ²
Eingriffe insgesamt		= 195m ²

⇒ Ausgleichsbedarf: 195m² x 0,5 = 98m²

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Begrenzung der Baumaßnahmen auf das notwendige Maß.
- ⇒ Grundsätzlich keine Veränderung des Reliefs.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden Oberflächenwassers – soweit wie möglich - im Plangebiet.

3. Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Grundwasser

Hoch anstehendes Grundwasser, das mit den geplanten Bauwerken (Keller, Stilleitungen) in Verbindung kommen könnte, ist im Plangebiet vermutlich nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Flächenver-

siegelung beeinträchtigt, durch die Versickerung oder Verdunstung des Wassers im Plangebiet jedoch ausgeglichen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen werden kann diese Beeinträchtigung durch die Versickerung oder Verdunstung des Oberflächenwassers. Überschußwasser wird ansonsten in die angrenzenden Vorfluter geleitet

5. Klima, Luft

Für Frischluftentstehung und Luftaustausch ist das Gebiet unbedeutend, eine Entstehung von Kaltluftseen ist nicht gegeben.

6. Landschaftsbild

Im Kurvenbereich stehen Bäume. Diese sind in ihrem Bestand zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch diese Planung nicht zu erwarten.

Überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet der gemeinsame Runderlaß vom 03.07.1998. Daraus ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

1. Boden (aus Punkt 3.1 Nr. 2)	= 98m ²
Ausgleichsbedarf insgesamt	= 98m ²

Die im Osten angrenzenden Grundstücke sind durch Heckenpflanzungen zum Ortsrand hin abgegrünt. Diese Situation ist im Plangebiet fortzusetzen. Daher wird ein 45m langer und 2m (90m²) breiter Gehölzstreifen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Weiterhin ist die Baumreihe parallel der Straße „An der Auwisch“ durch zwei Laubbäume zu ergänzen. Um deren Wirkung von vornherein zu optimieren, sind nur großkronige Bäume auszuwählen, der bereits bei ihrer Anpflanzung einen Stammumfang von mindestens 16cm haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß nach dieser Bilanzierung der Eingriffe der Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht wird. Die g. Ausgleichsmaßnahmen sind vor Ort sinnvoll. Sie dienen der Aufwertung des Ortsrandes und der Durchgrünung des Ortes. Daher wird der Eingriff vor Ort als ausgeglichen gesehen.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind durch den bauwilligen Grundstückseigentümer zu tragen. Dies ist zwischen dem Begünstigten und der Gemeinde über einen „Städtebaulichen Vertrag“ sicherzustellen. Die Anlage und die Bepflanzung der jeweiligen Ausgleichsflächen erfolgt in der ersten Pflanzperiode, nachdem die Vorhaben zulässig geworden sind, spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffes. Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die vom dem Begünstigten zu tragen sind:

Gehölzstreifen	(45m x 2m =) 90m ² x 10 DM/m ²	=	900 DM	=	460 Euro
Bäume	2 Stück x 500 DM	=	1.000 DM	=	511 Euro
	Insgesamt	=	1.900 DM	=	971 Euro

4. Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise in der Planung zu beachten. In Kesdorf ist dies auf unterschiedlichste Weise geschehen.

Im Dorfmittelpunkt befindet sich ein Spielplatz auf privatem Gelände. Durch einen Vertrag mit der Gemeinde ist gesichert, daß der Spielplatz als öffentlicher Spielplatz genutzt werden kann. Zudem besteht die Feuerwehr im Ort, die die verschiedensten Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbietet.

In der Gemeinde ist zusätzliche eine Gemeindejugendpflegerin beschäftigt. Zu deren Aufgaben gehört es u.a. in den Dörfern der Gemeinde Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zu organisieren. Somit werden vor Ort durch die Gemeinde in regelmäßigen Abständen weitere Freizeitaktivitäten angeboten.

5. Immissionen

5.1 Geruchsmissionen

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe.

Gemäß der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 08.12.1998 besteht an der Ottendorfer Straße 10 ein Schweinestallgebäude mit 135 Schweinemastplätzen und

ein Sauenstall mit 30 Sauenplätzen. In beiden Stallungen wird das Festmistverfahren mit Schwerkraftlüftung angewendet.

In der Betriebsstätte am Woltersmühlener Weg 12 wird im Stallgebäude eine Schweinemast mit 40 Vormastplätzen im Festmistverfahren mit Seitenlüftung und 160 Endmastplätzen im Flüssigmistverfahren bzw. Lüftung über Schornstein betrieben. In der Stallhalteperiode sind noch 15 weibliche Rinder untergebracht.

An der Auwisch 4 befindet sich ein Schweinestallgebäude mit 60 Schweinemastplätzen und Schweinestallgebäude mit 150 Schweinemastplätzen. In beiden Stallungen wird das Festmistverfahren mit Schwerkraftlüftung angewendet. Weiterhin sind noch 20 Mastrinder untergebracht.

In der Betriebsstätte an der Ottendorfer Straße 10 wird Milchviehhaltung betrieben. Es werden 43 Milchkühe mit Nachzucht und Bullenmast im Flüssigmistverfahren gehalten. Es ist eine Erweiterung um 60 Milchkühen vorgesehen.

Aus den genannten Bestand heraus resultieren – gemäß der Immissionschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 08.12.1998 - folgende Abstände:

Lage	Halbierter Mindestabstand, da MD-Gebiet	VDI-RL
Ottendorfer Straße 10	93m	3471
Woltersmühlener Weg 12	93m	3471
An der Auwisch 4	92m	3471
Ottendorfer Straße 17	100m	Empfohlen von Landwirtschaftskammer

Nach der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine, vom Juni 1996) ist die Einhaltung von Mindestabständen zu den Höfen mit Tierhaltung notwendig. Gegenüber Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar. Daher ist eine Halbierung der Abstände möglich. Die Abstände sind in der Planzeichnung dargestellt.

5.2 Immissionen von den Gemeindestraßen

Durch den Ort verlaufen nur untergeordnete Gemeindestraßen. Gesundheitsgefährdende Immissionen gehen vom Fahrzeugverkehr auf den Straßen nicht aus.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

6.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Erischwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsnetze des Zweckverbandes Ostholstein.

Das Abwasser im Ort wird durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 gereinigt.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu verdunsten. Das Überschußwasser wird ebenfalls in die angrenzenden Vorfluter geleitet. Im übrigen wird auf Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992 - XI 440/5249.529 (Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation) hingewiesen.

Wie bereits aus dem Landschaftsprogramm zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb des Wasserschongebietes des Wasserwerkes Süsel (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der Grundwasserschutz sollte bei Planungen innerhalb von Wasserschongebieten jedoch besonders berücksichtigt werden.

6.3 Müllentsorgung

Die Müllabfuhr regelt der Zweckverband Ostholstein.

6.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung der Gemeinde wird durch den Zweckverband Ostholstein geregelt.

6.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Süsel wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Süsel" gewährleistet. Der Ort ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit den Zweckverband Ostholstein ausgestattet. Gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 17.01.1979 (Sicherstellung der Löschwasserversorgung) ist sicherzustellen, daß innerhalb des MD-Gebietes ein Löschwasserbedarf von 48 m³ für eine Löschzeit von 2 h besteht. Das erforderliche Löschwasser kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz der Gemeinde entnommen werden. Soweit erforderlich, werden im Rahmen der Erschließung Einzelnachweise erstellt. Gemäß dem vorgenannten Erlaß ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

7. Der Gemeinde anfallenden Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8. Beschluß der Beschreibung

Die Beschreibung wurde am 8. Juli 1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel gebilligt.

Süsel, d. 7. Juli 1999



Martin Voigt
.....
(Martin Voigt
- Bürgermeister -)

Die Abrundungssatzung trat am..... in Kraft.